

Die Autoren sind Mitglied bei **jurakontor**, einer Kooperation unabhängiger Rechtsanwälte, Fachanwälte und anwaltlicher Spezialisten. Alle Kanzleien gewährleisten durch die Konzentration auf wenige Fachgebiete eine hohe anwaltliche Qualität und arbeiten bei komplexen Fällen, die mehrere Rechtsgebiete betreffen, auf Ihren Wunsch ohne Mehrkosten kanzleiübergreifend zusammen, um für Sie das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Informationen zu den teilnehmenden Kanzleien, Rechtsanwälten und Fachgebieten finden Sie unter der Homepage www.jurakontor.de. Dort finden Sie weitere kostenlose Rechtstipps zu anderen Rechtsgebieten, verschiedene Formulare zum Download und Informationen zu den Rechtsanwälten. **Machen Sie sich ein Bild von uns!**

Neben der anwaltlichen Qualität stehen für uns Service und Kostentransparenz an erster Stelle.

- ✓ 24 – Stunden Notruftelefon für Eilsachen
- ✓ pauschale Erstberatungsgebühr 49,- € für Verbraucher / private Mandanten (maximal 20 Minuten)
- ✓ Monatliche Beratungspauschalen für Gewerbetreibende, Freiberufler und Behörden
- ✓ Abrechnung nach den gesetzlichen Gebühren, außegerichtlich auch nach Zeitaufwand oder mit einem vorher vereinbarten Pauschalbetrag
- ✓ Beratung zu Kosten und Finanzierung (Erstattung durch den Gegner, Rechtsschutzversicherung, Prozessfinanzierung, Prozesskostenhilfe, im Einzelfall auch Vereinbarung eines Erfolgshonorars)

Mit der **jurakontor-ServiceCard** haben Sie unsere Notrufnummer und weitere wichtige Rufnummern immer zur Hand. Zusätzlicher Vorteil: bei Vorlage der Karte während deren Laufzeit garantieren wir Ihnen als Verbraucher/Privatmandant die kostengünstige Erstberatung für 49,- € (maximal 20 Minuten) in allen von uns betreuten Rechtsgebieten. Die Erstberatung erlaubt Ihnen eine erste Einschätzung der Erfolgsaussichten, informiert Sie über das Kostenrisiko und Erstattungs- und Finanzierungsmöglichkeiten durch Ihre Rechtsschutzversicherung, die Prozesskostenhilfe oder eine Prozessfinanzierung, die wir gegebenenfalls für Sie in die Wege leiten.

Karte weg?
Kein Problem, rufen Sie uns bitte einfach an unter
030/ 27 89 39- 100 (werktags 9.00 bis 17.00 Uhr),
wir senden Ihnen gern eine neue Karte zu.

Jurakontor – Kooperation von Rechtsanwälten und Fachanwälten
 Rotherstraße 19, 10245 Berlin (Oberbaum City)

Verkehrsverbindung:

S **U** U1 **bus** M10 Bahnhof Warschauer Straße

Zentrale Rufnummer der Jurakontorkanzleien: 030/27 89 39-100

(werktags 9.00 bis 17.00 Uhr)

Notrufnummer: 0174/45 22 684

Homepage: www.jurakontor.de

Verkehrsunfall und Bußgeldbescheid



Nach einem Verkehrsunfall heißt es zunächst kühlen Kopf zu bewahren, sich nicht vom Unfallgegner einschüchtern zu lassen und als erstes die Unfallstelle zu sichern, damit es nicht zu weiteren Unfällen kommt. Bei größeren Sachschäden und bei Verletzungen sollten Sie die Polizei und – wenn nötig – über die europaweite Notrufnummer **112** den Rettungswagen rufen. Dann gilt folgendes:

Verhalten am Unfallort

- Geben Sie in keinem Fall ein Schuldanerkenntnis ab.
- Notieren Sie sich Namen und Anschrift eventueller **Zeugen** und fertigen Sie **Fotos** vom Unfallort.
- Füllen Sie gemeinsam mit dem Unfallgegner zweifach den Europäischen **Unfallbericht** aus. (Einen Download-Link finden Sie unter www.jurakontor.de – Formulare. Bewahren Sie den Unfallbericht und dieses Merkblatt im Handschuhfach auf.) Falls Sie den Bericht nicht zur Hand haben, notieren Sie Namen und Anschrift des Fahrers und Fahrzeughalters, das amtliche Kennzeichen und die Versicherungsgesellschaft des Unfallgegners und machen Sie diesem gegenüber auf Wunsch die gleichen Angaben.
- Falls die Polizei gerufen wurde achten Sie darauf, dass der Unfallhergang richtig beschrieben wird. →

Nicht übereilt mit gegnerischer Versicherung verhandeln

Lassen Sie sich **nicht** darauf ein, an Ort und Stelle mit der Versicherung des Unfallgegners zu telefonieren, sondern beauftragen Sie **sofort** einen Anwalt Ihres Vertrauens. Wenn Sie den Schaden direkt mit der gegnerischen Versicherung abwickeln besteht die Gefahr, dass nur ein Teil der Ihnen zustehenden Ansprüche reguliert wird und Sie wegen des Sachschadens an einen Gutachter der Versicherung verwiesen werden, der seinen Ermessensspielraum zugunsten der Versicherung nützt. Die „schnelle Hilfe“ der Versicherung erfolgt in deren Eigeninteresse und nicht um Ihnen zum bestmöglichen Schadensersatz zu verhelfen. Wissen Sie welche Schadensersatzpositionen in welcher Höhe Ihnen zustehen, z.B. Nutzungsausfallentschädigung, Ersatz des sogenannten Haushaltsführungsschaden bei Verletzungen etc?

Reparaturkostenerstattung auch ohne Reparatur

Sie sind nach einem Unfall nicht verpflichtet, das Fahrzeug reparieren zu lassen und können auch auf Basis eines Gutachtens „fiktiv“ abrechnen. Die Einzelheiten sind allerdings kompliziert, weil bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen, damit Sie den vollen Nettobetrag der ermittelten Reparaturkosten erhalten. Ersatz der Reparaturkosten kann z.B. im **Reparaturfall** nur bis zu einer Höhe von 130 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs verlangt werden, bei einer **fiktiven Abrechnung** begrenzt auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungs- und Restwert, wenn das Fahrzeug nicht wenigstens 6 Monate weitergenutzt wird.

Übernahme von Anwalts- und Gutachterkosten

Im Umfang der Haftung hat die gegnerische Versicherung die **Kosten Ihres Anwalts** zu zahlen. Eine eventuell von Ihnen abgeschlossene Verkehrsrechtsschutzversicherung übernimmt unabhängig vom Ausgang der Sache das Kostenrisiko.

Auch die Kosten des von Ihnen eingeschalteten **Gutachters** sind von der Versicherung zu zahlen, es sei den es handelt sich um einen Bagatellschaden (bis ca. 1.000,- EURO), dann genügt ein Kostenvoranschlag der Werkstatt.

Vollkaskoversicherung

Nehmen Sie die **Vollkaskoversicherung** in Anspruch können Sie den **Rückstufungsschaden** in Höhe der Haftungsquote, also abhängig vom jeweiligen Verschulden der Unfallparteien, als Schaden geltend machen. Dies gilt allerdings **nur** dann, wenn sich die Regulierung durch die Haftpflichtversicherung unberechtigterweise verzögert und kein Verstoß gegen die sogenannte Schadenminderungspflicht vorliegt, weshalb Sie nicht ohne anwaltlichen Rat handeln sollten. Leistet die Vollkaskoversicherung wegen einer (angeblichen) „groben Fahrlässigkeit“ nicht, besteht nach der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes eine verbesserte Situation für den Versicherungsnehmer, weil ein anteiliger Leistungsanspruch in Betracht kommen kann.

Unfallversicherung

Leistungen einer von Ihnen privat abgeschlossenen Unfallversicherung sind unabhängig von der Haftungsquote und es findet auch keine Verrechnung mit Schadensersatzleistungen des Gegners statt.

Straf- oder Bußgeldverfahren

Neben den zivilrechtlichen Streitigkeiten mit Unfallgegner und Versicherungen können im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall auch Strafverfahren oder Bußgeldverfahren wegen des Verdachts einer Verkehrsstraftat bzw. Verkehrsordnungswidrigkeit eingeleitet werden. Hier gilt Folgendes:

- Seien Sie sich immer bewusst, dass Ihre auch vor Ort erfolgten Angaben – insbesondere über den Unfallhergang – grundsätzlich als **Beweismittel** gegen Sie dienen können. Belehrungspflichten gelten im Bußgeldverfahren nicht. Sehen Sie daher grundsätzlich davon ab, bei der Polizei Angaben zu dem erhobenen Vorwürfen zu machen oder spontane Schuldbekennnisse abzugeben. Nur zu Angaben über Ihre Personalien sind Sie verpflichtet.

- Aus dem Umstand, dass Sie als Betroffener bzw. Beschuldigter von Ihrem **Schweigerecht** umfassend Gebrauch machen, dürfen keine negativen Schlüsse gegen Sie gezogen werden.
- Polizeilichen **Vorladungen** müssen Sie nicht Folge leisten. Lediglich der Vorladung eines Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Bußgeldbehörde müssen Sie folgen.
- Spätestens bei einer Vorladung durch die Polizei oder wenn ein Bußgeldbescheid droht, sollten Sie einen Rechtsanwalt aufsuchen. Erfolgversprechende Verteidigung ist nur durch anwaltliche Hilfe gewährleistet. Denn: Die straf- und bußgeldrechtlichen Vorschriften sowie die Normen des Ermittlungs- und Gerichtsverfahren können Sie nicht im Einzelnen kennen. Und: **Selbst ist man immer sein schlechtester Verteidiger.**
- Ihr Rechtsanwalt erhält Akteneinsicht. Erst nach Akteneinsicht sollte entschieden werden, ob eine Stellungnahme zum Tatvorwurf erfolgt.
- Denken Sie immer daran: Die Verteidigung im Bußgeld- und Strafverfahren kann beträchtliche Auswirkungen auf haftungs-, versicherungs- und verwaltungsrechtliche Fragen haben. So können neben Regressansprüchen von Versicherungen auch Fahrerlaubnisentzugsverfahren vor den zuständigen Verwaltungsbehörden drohen.

Autoren

Verkehrszivilrecht:
Joachim Cornelius-Winkler
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Versicherungsrecht



Verkehrsstrafrecht:
Boris Hube
Rechtsanwalt und Strafverteidiger

